

# **BGer 9C\_826/2011 vom 6. Februar 2012**

Bundesgericht, 2012-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_826\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_826_2011)

FR: TF 9C\_826/2011 du 6 février 2012

IT: TF 9C\_826/2011 del 6 febbraio 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat in Bezug auf die gesundheitlich bedingten Einschränkungen der Beschwerdeführerin hauptsächlich auf das vom Institut X. \_\_\_\_\_ am 21. April 2009 erstattete Administrativgutachten abgestellt. Als Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit wurde darin eine leichte depressive Episode (ICD- 10 : F32.0) angeführt; als Diagnosen ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit werden ein multilokuläres Schmerzsyndrom, weitgehend ohne klinisches Korrelat (ICD-10: R52.1), eine Schmerzverarbeitungsstörung sowie ein metabolisches Syndrom beschrieben. Die Vorinstanz hat dabei befunden, es lägen keine konkreten Indizien vor, die gegen die Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der umfassenden Expertise sprechen. Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht seit Juli 2007 in ihrer Arbeitsfähigkeit um 20 % eingeschränkt ist.

### **E. 3.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzlichen Feststellungen bezüglich der Arbeitsunfähigkeit bei der gegebenen medizinischen Aktenlage standhalten (E. 1). Gegen die Schlussfolgerungen der Vorinstanz bringt die Beschwerdeführerin hauptsächlich vor, aus dem von ihr im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Arztbericht des Medizinischen Zentrums Y. \_\_\_\_\_ vom 20. Oktober 2010, welcher klarerweise eine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit auch für angepasste Tätigkeiten attestiere, sowie aus dem ausführlichen, von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ (Zentrum T. \_\_\_\_\_ AG) am 28. November 2010 erstatteten Arztbericht, in welchem er eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F32.0) diagnostiziert habe, und schliesslich aus dem polydisziplinären Gutachten des Medizinischen Zentrums Löwenstrasse vom 24. Mai 2011 ergebe sich, dass dem psychiatrischen Teil des Gutachtens des Instituts X. \_\_\_\_\_ jeglicher Beweiswert abzusprechen sei. Sodann rügt die Beschwerde das vorinstanzliche Abstellen auf das Gutachten des Instituts X. \_\_\_\_\_, weil sämtliche übrigen mit der Beschwerdeführerin

befassten Ärzte (Frau med. pract. Z. \_\_\_\_\_ und Dr. phil klin. psych. S. \_\_\_\_\_ im Arztbericht des Medizinischen Zentrums Y. \_\_\_\_\_ vom 20. Oktober 2010, Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom Zentrum T. \_\_\_\_\_ AG im Arztbericht vom 28. November 2010, und die Dres. med. H. \_\_\_\_\_, A. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ im polydisziplinären Gutachten des Zentrums L. \_\_\_\_\_ vom 24. Mai 2011) eine vollständige Arbeitsunfähigkeit auch in zumutbaren Verweisungstätigkeiten attestierten.

### **E. 3.2**

Mit diesen Rügen wird keine Bundesrechtswidrigkeit des kantonalen Entscheides dargetan. Denn nach ständiger Rechtsprechung (vgl. statt vieler Urteil 9C\_964/2011 vom 25. Januar 2012 E. 5.1.1 mit Hinweisen) ist zu beachten, dass einerseits dem psychiatrischen Sachverständigen (hier dem psychiatrischen Administrativgutachter Dr. med. W. \_\_\_\_\_, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie) ein ganz erheblicher Beurteilungsspielraum in der psychiatrischen Diagnostik zusteht; andererseits ist praxisgemäss zu berücksichtigen, dass im Einzugsbereich der zur Diskussion stehenden psychischen Störungen - in casu angesiedelt zwischen einer leichten depressiven Episode (ICD- 10 : F32.0) gemäss Dr. med. W. \_\_\_\_\_ und einer mittelgradigen depressiven Episode mit somatischen Symptomen nach Dr. med. C. \_\_\_\_\_ - die psychiatrische Einschätzung des Schweregrades der festgestellten Störungen und die Stellungnahme zu deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit einen besonders weiten ärztlichen Ermessens- und Beurteilungsspielraum eröffnen. Es kann daher keine Bundesrechtswidrigkeit bejaht werden, wenn das kantonale Gericht in korrekter, umfassender und objektiver Beweiswürdigung der administrativgutachterlichen Stellungnahme zur Arbeitsunfähigkeit den Vorzug vor den Privatgutachtern und behandelnden Ärzten gegeben hat. Die Vorbringen in der Beschwerde vermögen daran nichts zu ändern. Die einzige substantiiert erhobene Rüge, das Institut X. \_\_\_\_\_ habe in Verletzung der ICD-Regeln über die Codierung psychiatrischer Leiden eine unzulässige, fehlerhafte Diagnose gestellt, ist unbehelflich, weil es für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nicht auf die Diagnosestellung, sondern auf den Schweregrad der ärztlich attestierten gesundheitlichen Beeinträchtigung und dementsprechend auf das Mass ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ankommt. Weiterungen erübrigen sich nach dem Gesagten.

### **E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG im vereinfachten Verfahren, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid zu erledigen, nachdem mit Verfügung vom 29. November 2011 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen worden ist.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.